

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 7 (1940-1941)
Heft: 6

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

de la population civile, aucun moyen autre que celui de créer des zones de refuges, dotées d'un régime de neutralité lequel devrait donner lieu à un accord préalable entre les Etats intéressés.»

Permettez à un abonné de *Protar*, officier DA, de s'étonner qu'une semblable opinion ait été accueillie par une revue qui s'est donné pour tâche, depuis des années, de diffuser les principes de l'organisation en Suisse de la protection aérienne comme elle est ordonnée par nos autorités fédérales.

Il est loisible à l'Association Internationale des Lieux de Genève de nourrir encore des illusions sur la valeur de telles conventions mais on ne peut lui conseiller de s'abstenir, tant qu'elle n'aura pas franchi la limite qui sépare le rêve de la réalité, d'émettre des jugements sur les autres moyens de protéger les populations civiles, dont un au moins, la défense aérienne, a le mérite d'exister et de faire ses preuves dans les pays en guerre.

Des milliers de citoyens suisses font partie de cette organisation, ils ne ménagent ni leur temps ni leur peine pour parfaire leur instruction. Il est vraiment décevant, pour eux, d'apprendre par *Protar* que leurs efforts sont vains puisqu'au dire de l'Association Internationale des Lieux de Genève, il n'y a «aucun moyen autre», pour assurer une protection efficace de la population civile, que celui que cette association préconise.

Les principes qui sont à la base de la défense aérienne sont foncièrement différents de ceux des Lieux de Genève, presque opposés, pourrait-on dire, il est d'autant plus surprenant de les voir présentés dans la même revue.

*

Ein Kenner sowohl der Bestrebungen der «Lieux de Genève» als auch der Tätigkeit des Luftschutzes schreibt uns dazu folgendes:

Der Verfasser obiger Einsendung beanstandet im Artikel «Projet de convention sur les zones de sécurité dites „Lieux de Genève“», der im Februarheft der «Protar» erschienen ist, dass die inter-

nationale Vereinigung «Lieux de Genève» als einziges Mittel, die Zivilbevölkerung vor Luftangriffen zu schützen, die Errichtung von Schutzzonen erachte.

Es ist zu bedauern, dass der Verfasser nur einen einzigen Satz jenes Artikels einer Kritik unterwirft und sich nicht mit dem ganzen Artikel kritisch auseinandersetzt. Der ganze Fragenkomplex des Schutzes der Zivilbevölkerung ist von solch grosser Bedeutung, dass eine ernsthafte Kritik nicht bei einzelnen Formulierungen stehen bleiben darf, sondern sich mit dem zugrunde liegenden Sinn der Vorschläge auseinandersetzen sollte.

Aus der von den «Lieux de Genève» vorgeschlagenen Zonenkonvention geht klar hervor, um welche Bevölkerungsteile es sich handelt, die in den Schutzzonen Aufnahme finden sollen. Dies sind: Kinder, Kranke, werdende Mütter usw. Die Erfahrungen, die bei den Luftbombardementen in diesem Krieg gewonnen wurden, zeigen die Wünschbarkeit, gewisse Bevölkerungsteile zu evakuieren. Die aner kennenswerten Bemühungen der internationalen Vereinigung «Lieux de Genève» gehen nun dahin, diesen evakuierten Bevölkerungsteilen einen absoluten Schutz angedeihen zu lassen.

Die eminent wichtige Aufgabe des passiven Luftschutzes wird durch die «Lieux de Genève» niemals in Frage gestellt; sie wird im Gegenteil erleichtert.

Nach den Ideen der «Lieux de Genève» verbleiben in den Städten nur jene Bevölkerungsteile, die für die Produktion und die Versorgung des Landes von Wichtigkeit sind. Die «Lieux de Genève» ist sich der beschränkten Gültigkeit internationaler Abmachungen in Zeiten des Krieges völlig bewusst. Ihnen aber jeglichen Wert absprechen, hiesse auch die segensreiche Tätigkeit des Roten Kreuzes negieren, denn auch diese beruht auf internationalen Abmachungen. S.

Kleine Mitteilungen

Die Bekämpfung der Brandbomben.

Die Engländer verwenden hauptsächlich *Stabbrandbomben*, durch welche Gebäude, Lager und Vorräte in Brand gesetzt werden sollen. Die Stabbrandbombe ist sechseckig, hat eine Länge von 54 cm und ein Gewicht von 1,7 kg. Die Stabbrandbombe zündet sofort beim Aufschlagen und brennt etwa 20 Minuten mit grellweisser Glut ab. Unter den abgeworfenen Brandbomben befindet sich ein geringer Prozentsatz, der nicht wie die übrigen mit ruhiger Flamme abbrennt, sondern während des Abbrennens etwa 3—5 Minuten nach Einschlag mit lautem Knall zerplatzt. Dabei werden kleine Teile der Brandbombe umhergeschleudert.

Die Brandbombe muss *sofort nach Einschlag unschädlich gemacht werden*; jede Verzögerung kann zu Bränden grösseren Umfangs führen. Zur Bekämpfung

von Brandbomben kann sowohl Wasser als auch Sand benutzt werden. Wasser ist anzuwenden, wenn die Brandbombe leicht brennbare Gegenstände getroffen hat und eine rasche Brandausbreitung zu befürchten ist. Beispiel: Brandbombeneinschlag in Bett, Sofa oder Schrank. In allen übrigen Fällen ist *Sand* oder *Asche* zu verwenden. Das Ablöschen der Brandbomben *mit Wasser* geschieht am besten mit der Luftschutzhand-spritze. Zuerst werden in Brand geratene Gegenstände in der Umgebung der Brandbombe abgelöscht. Zum Schluss wird die Brandbombe selbst bekämpft. Zum Schutz gegen unerwartete Zerknall- oder Sprühwirkungen der Brandbombe wird dabei der Wasserstrahl möglichst unter Benutzung von Türen, Mauervorsprüngen und dergleichen als Deckung auf die Brandbombe gerichtet. Bei der Verwendung von *Sand* oder *Asche*

muss die Brandbombe *völlig zugedeckt* werden. Der Sand wird mit der Schaufel oder aus Papiertüten auf die glühende Bombe geschüttet. Auch hierbei ist jede Deckungsmöglichkeit auszunützen, z. B. auch durch Umkippen von Stühlen oder Tischen oder durch Vorhalten von grösseren Kistendeckeln, Ofenschirmen, Waschubern oder ähnlichem zum Schutz gegen Zerknall- oder Sprühwirkung der Brandbombe. Die Brandbombe glüht unter dem Sand weiter; der Haufen muss deshalb mit Eimer oder Schaufel ins Freie gebracht werden. Insbesondere müssen Brandbomben, die auf Strassen, Höfen und auf freiem Gelände einschlagen, mit Sand oder Erde abgedeckt werden, da die hellen Lichterscheinungen der abbrennenden Brandbombe den feindlichen Fliegern das Auffinden ihrer Ziele erleichtern.

Für die Brandbekämpfung muss die Luftschutzgemeinschaft folgende *Geräte* bereithalten: Luftschutzhandspritze mit mindestens zwei Wassereimern, Feuerpatsche, Schaufel oder Spaten, Axt oder Beil, Einreissaken, Leiter, Sandkiste oder mindestens zehn feste, mit Sand gefüllte Tüten, Wasserbehälter. Die Geräte sind im Treppenhaus verteilt aufzustellen. Die Luftschutzhandspritze ist jedoch im Luftschutzraum aufzubewahren. Die Geräte müssen ständig in Ordnung gehalten werden; besonders die Luftschutzhandspritze ist nach jedem Gebrauch sorgfältig zu reinigen.

(Berliner Börsenzeitung.)

Die fehlende Eimerspritze.

Mit Bundesratsbeschluss vom 29. September 1934 wurden die Bestimmungen betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung erstmals bei uns erlassen und in Art. 4 dieses BRB wurde die Organisation und Ausführungsregelung auf ihrem Gebiete den Kantonen überlassen. Es folgten dann weitere abändernde und ergänzende Beschlüsse des Bundesrates, worunter derjenige vom 24. Juni 1938 insbesondere in Art. 10 vorsieht, dass, wer absichtlich oder fahrlässig die erhaltenen Befehle oder die Vorschriften bezüglich dem passiven Luftschutz übertritt, mit Busse von Fr. 5—200, eventuell überdies mit Gefängnis in schweren Fällen, bestraft wird. Durch Verordnung des Bundesrates vom 19. März 1937 und 28. Januar 1941 sowie des Eidg. Militärdepartementes vom 30. Dezember 1937 wurde speziell der Hausfeuerwehrdienst geregelt und die erforderlichen Utensilien für jedes Gebäude vorgeschrieben (Sand, Kessel, Pickel oder Axt, Schaufel usw.). In diesen Erlassen wird u. a. die Anschaffung der sogenannten Eimerspritze empfohlen. Gestützt auf einen Ausführungserlass des waadtländischen Regierungsrates vom 30. Juni 1939 über den Hausfeuerwehrdienst (organisation des services du feu par maison — S. F. M.), worin die lokalen Behörden ermächtigt werden, mehrere Eimerspritzen und Gasmasken für gewisse Gebäude vorzuschreiben, hat die Gemeinde Lausanne am 12. März 1940 ein bezügliches «Règlement concernant les services du feu par maison» erlassen. In diesem Règlement verlangt Art. 6 nun neben andern Gerätschaften von den Hauseigentümern, dass sie auch eine sogenannte Eimerspritze anzuschaffen hätten («pompe à eau» — «pompe D. A. P.»). Bei Nichtbefolgung droht Art. 10 Strafe an, unter Verweisung auf den BRB vom 24. Juni 1938.

Eine Baugenossenschaft, die in Lausanne 48 Gebäude besitzt, hat nun diese Anschaffung laut Règlement der Gemeinde Lausanne nicht vorgenommen und

wurde daher von der Baukommission mit der Mindestbusse von 5 Fr. bestraft, was der Gemeinderat am 20. November 1940 bestätigt hat. Eine Beschwerde an den Kassationshof des Kantons Waadt wurde ebenfalls abgewiesen. Die Rekurrentin hatte nämlich eingewendet, die Bundesgesetzgebung — und ihr allein unterstehe der Luftschutz mit allen Verordnungen — empfehle die Anschaffung der sogenannten Eimerspritze nur, wogegen die waadtländischen Behörden deren Anschaffung positiv verlangen. Darin liege eine Kompetenzübertretung, weil die Bundesvorschriften alles reglierten, was den passiven Luftschutz betreffe. Die Gebäudeeigentümer des Kantons Waadt würden durch die kantonale Vorschrift gegenüber Gebäudebesitzern anderer Kantone ungünstiger behandelt, was Verletzung der Rechtsgleichheit (Art. 4 der Bundesverfassung) bedeute. Der kantonale Richter dagegen stützte sich darauf, dass das waadtländische Gesetz vom 28. November 1916 betreffend den Feuerwehrdienst dem Regierungsrat die Kompetenz zum Erlass einschlägiger Vorschriften einräume, so dass er nicht gesetzwidrig vorgegangen sei, wenn Ausführungsbestimmungen bezüglich des passiven Luftschutzes erlassen wurden.

Der gegen diesen Entscheid von der Baugenossenschaft beim *Bundesgericht* eingereichte staatsrechtliche Rekurs ist am 14. März 1941 einstimmig abgewiesen worden, soweit überhaupt darauf eingetreten werden konnte. Wie wir der Beratung entnehmen konnten, liegt durch die Vorschrift, die beanstandet wurde, keine rechtsungleiche Behandlung vor. Art. 4 BV garantiert nämlich keinerlei, dass Bürger in allen Kantonen gleich behandelt werden müssten, sondern er bezweckt einzig, dass gleiche Behandlung durch eine und dieselbe Behörde oder durch Behörden des gleichen Kantons vorgenommen, also kein Unterschied gemacht werde. Die Erlasse, die beanstandet werden, trafen aber nur Gebäudebesitzer im Waadtland und hinsichtlich derselben treffen die Vorschriften gleicherweise alle «propriétaires». Auf die weitere Einrede, die kantonalen Instanzen hätten statt Bundesrecht zu Unrecht kantonales Recht angewendet, konnte aber deswegen nicht eingetreten werden, weil die Möglichkeit bestanden hätte, den eidgenössischen Kassationshof mit einer Nichtigkeitsbeschwerde anzurufen, denn staatsrechtlicher Rekurs ist nach Vorschriften des Organisationsgesetzes nur da zulässig, wo keine andere Instanz anzurufen mehr möglich wäre; das trifft hier nicht zu.

Dr. C. Kr.

Schutz der Sandsäcke vor Fäulnis.

Die mit Sand oder Erde gefüllten Säcke, die nun seit Monaten allem Wetter ausgesetzt sind, zeigen sehr oft einen solchen Fäulniszerfall der Fasern, dass sie in vielen Fällen in kurzer Zeit eher zu einer Gefahr denn zu einem Schutz werden. Mancher Hausbesitzer sieht sich gezwungen, das Sandmaterial in andere Säcke umzufüllen. Bevor er dies tut, möge er seine Säcke, seien sie aus Jute oder Baumwolle, einer chemischen Behandlung unterziehen, damit die Mikroben, die die Fäulnis des Gewebes verursachen, sich im Sacktuch nicht mehr entwickeln können. Zu diesem Zwecke wird in einem passenden Holzgefäss folgende Brühe angemacht: 2 kg Aetznatron oder 5 kg Kristallsoda werden in 23 Liter Wasser aufgelöst und langsam in eine Lösung von 4,5 kg krist. Kupfervitriol in 136 Liter Wasser eingerührt und schliesslich mit

Wasser auf 180 Liter aufgefüllt. Dann werden noch 60 cm³ Karbolium zugesetzt und gut verrührt. In diese Brühe werden die Säcke eingelegt, bis sie gründlich durchnässt sind, dann herausgenommen und bei gewöhnlicher Temperatur getrocknet. Bei Verwendung einer kalten Brühe müssen die Säcke schon

mindestens 5 Minuten eingetaucht bleiben. Man kann etwas rascher arbeiten, wenn die Brühe auf 30—40° erwärmt wird. Nach dem Trocknen können die Säcke ohne weiteres mit Sand gefüllt werden und halten alsdann viel länger als unbehandelte Säcke, so berichten englische Zeitungen.

(Mitgeteilt von *Gottlieb Meyer*, dipl. Ing.-Chem., Lenzburg.)

Sie fragen - wir antworten

Nous répondons à vos questions

Unter dieser Rubrik sollen Fragen unserer Leserschaft aus dem Gebiete des Luftschutzes, die ein allgemeines Interesse beanspruchen können, beantwortet werden. Wir hoffen, dadurch einen nutzbringenden Austausch von Erfahrungen herbeizuführen. Die Fragen sind an den Redaktor der «Protar» zu richten.

Sous cette rubrique nous répondons aux questions d'intérêt général concernant la défense aérienne, posées par nos lecteurs. Nous espérons de provoquer de cette façon un échange intéressant d'expériences dans la défense aérienne. Nous vous prions d'adresser vos questions au rédacteur de la revue «Protar».

10. *Blindgänger oder Zeitbomben.* Gibt es ein Merkmal, woran man einen Blindgänger von einer Zeitbombe unterscheiden kann?

Es gibt keine Merkmale.

11. Warum werden die Industrieluftschuttsoldaten nicht beeidigt, da sie doch genau wie diejenigen der örtlichen LO den Militärgesetzen unterstehen?

In einigen Territorialkreisen wurde eine Vereidigung durchgeführt. Sie wurde von Bundes wegen nicht vorgeschrieben, weil es sich um private Betriebe handelt, die den Militärgesetzen nicht in gleicher Weise unterstellt sind wie örtliche LO.

12. Warum werden die I-LO im Blindgängervernichtungsdienst nicht ausgebildet?

Der Grund liegt in erster Linie darin, dass die A + PL weder Zeit noch Personal hatte, um diese Instruktionen durchzuführen. Ausserdem ist das Bedürfnis nicht so gross, weil im Falle des Einschlagens von Blindgängern in Betrieben die Möglichkeit besteht, Fachleute der nächsten örtlichen LO herbeizuziehen. (Bei Zeitzünderbomben sind die Verhältnisse doch wohl etwas anders. Red.) Da es sich ferner um eine sehr heikle Arbeit handelt, kann diese nicht einer allzu grossen Anzahl von Leuten übertragen werden. (A + PL.)

13. Warum wird der Luftschuttsoldat nicht mit Erkennungsmarken ausgerüstet, kommt er doch im Ernstfalle ebenso in die Kampfzone wie der Armeesoldat?

Die Abgabe von Erkennungsmarken an Luftschuttsoldaten ist keine Notwendigkeit wie bei der Armee, indem eine Identifizierung der Opfer in Ortschaften leichter möglich ist als bei der Feldarmee.

Wenn den Luftschuttsmannschaften Erkennungsmarken abgegeben werden sollten, könnte die gleiche Forderung hinsichtlich der ganzen Zivilbevölkerung gestellt werden. (Eine Forderung, die bestimmt ihr Recht hat. Red.)

Literatur

Elektronenformeln von chemischen Kampfstoffen. P.-D. Dr. H. Mohler. Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene (veröffentlicht vom Eidg. Gesundheitsamt) 31 (1940), 125—129.

Zusammenfassung:

1. Chemische Kampfstoffe absorbieren selektiv.
2. Sie besitzen in der Regel ein R₁-R₁-System, d. h. mindestens zwei Chromophore in Nachbarstellung (R₁ ist ein Chromophor im Sinne von P. Ramart-Lucas).
3. Chemische Kampfstoffe besitzen in der Regel ein «Resonanz»-System.
4. Chemische Kampfstoffe sind polar.

5. Es wird die hier entwickelte Theorie im Zusammenhang mit derjenigen von Nekrassow diskutiert.

Der Gasabwehrdienst der Truppe. Oberstleutnant Edgar Hieber. Verlag Gasschutz und Luftschutz Dr. Ebeling, Komm. Ges. Berlin-Charlottenburg, 1940. Zwei Bände. Preis SFr. 2.80 pro Bändchen.

Von den beiden in handlichem Format erscheinenden Bändchen behandelt das erste auf 140 Seiten die Grundlagen für die Gasschutzausbildung und Ausbildung im Gasspürdienst, das zweite auf 120 Seiten die Ausbildung der Truppe im Entgiftungsdienst. Wenn schon im ersten Teil auch für den passiven Luftschutz sehr viele wertvolle Hinweise sind, dürfte namentlich der zweite Teil von ganz besonderem Interesse sein.